

Arbeitsgericht Berlin
Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
34 Ca 2736/16



Ausfertigung

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In Sachen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Klehr Rechtsanwälte Partnerschaft, Oranienburger Str. 4-5, 10178 Berlin

gegen

- Beklagte/r -

Prozessbevollmächtigte/r:

hat das Arbeitsgericht Berlin, 34. Kammer; ohne mündliche Verhandlung am 05.04.2016 durch den Richter am Arbeitsgericht Morof als Vorsitzenden für Recht erkannt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgrund der Befristungsabrede des mit 29.10.2015/09.11.2015 datierten Arbeitsvertrages zum 30.04.2016 beendet wird.
- II. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien auch nicht durch andere Beendigungstatbestände einschließlich Befristungsabreden endet, sondern zu unveränderten Bedingungen über den 30.04.2016 hinaus fortbesteht.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

IV. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 18.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Anerkenntnisurteil kann von d. Beklagten Berufung eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss von einem Rechtsanwalt oder einem Vertreter einer Gewerkschaft bzw. einer Arbeitgebervereinigung oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände eingereicht werden. Die Berufungsschrift muss innerhalb

einer Notfrist von einem Monat

bei dem

**Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg,
Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin ,**

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung enthalten, dass Berufung gegen dieses Urteil eingelegt werde.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb **einer Frist von zwei Monaten** in gleicher Form schriftlich zu begründen.

Weitere Statthaftigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 64 Abs.2 ArbGG:

"Die Berufung kann nur eingelegt werden,

a) wenn sie in dem Urteil zugelassen worden ist,

b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt,

c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses oder

d) wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung oder Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall schuldhafter Versäumung nicht vorgelegen habe."

Für d. Kläger/in ist keine Berufung gegeben.

GEGEN DIE KOSTENENTSCHEIDUNG kann von d. d. Beklagten sofortige Beschwerde eingelegt werden, wenn gegen das Anerkenntnisurteil selbst die Berufung statthaft ist und der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt.

Die Beschwerde muss innerhalb **einer Notfrist von zwei Wochen** nach Zustellung der Entscheidung bei dem **Arbeitsgericht Berlin oder dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin** , schriftlich eingegangen sein oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen sie eingelegt werde. Die Beschwerde soll begründet werden.

Der Schriftform wird auch durch Einreichung eines elektronischen Dokuments im Sinne des § 46 c ArbGG genügt. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite unter www.berlin.de/erv.

Alle Fristen beginnen mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach ihrer Verkündung.

Dabei ist zu beachten, dass das Urteil mit der Einlegung in den Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung für den Postempfang als zugestellt gilt. Dies gilt nicht bei Zustellungen gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 174 ZPO.

Wird bei der Partei eine schriftliche Mitteilung abgegeben, dass das Urteil auf der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder einer von der Post bestimmten Stelle niedergelegt ist, gilt das Schriftstück mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt, also nicht erst mit der Abholung der Sendung.

Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag der Sendung vermerkt.

Für d. Kläger/in ist keine sofortige Beschwerde gegeben.

Morof

